

sRS	XX
Nr.	XX

## Reglement über den Weiterzug von Verfügungen und Entscheiden

Das	Stadtparlam	nent erlässt	gestützt a	auf Ar	t. 3	Abs.	1	Gemeindegesetz,	Art. 35	Gemeindeoi	rdnung
und	Art. 40 Abs	. 2 des Gese	etzes über	die Ve	rwa	altung	sre	chtspflege als Reg	lement:		

Weiterzug

vom \_\_\_\_\_

<sup>1</sup>Verfügungen und Entscheide unterer städtischer Instanzen können unmittelbar an die zuständige kantonale Rekursinstanz weitergezogen werden.

<sup>2</sup>Davon ausgenommen sind Verfügungen, für welche das Gesetz ein Einspracheverfahren vorsieht oder die vorläufige Gemeindeordnung

andere Zuständigkeiten bezeichnet<sup>1</sup>.

Übergangsbestimmung

Diese Regelung findet Anwendung auf Verfügungen und Entscheide, die nach dem Vollzugsbeginn dieses Reglements ergangen sind.

Änderung bisherigen

Rechts

Art. 3

Diesem Reglement widersprechende Bestimmungen in anderen Regle-

menten gelten als aufgehoben.

Referendum und Vollzugs-

beginn

<sup>1</sup>Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup>Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Stadt Wil

Adrian Bachmann Parlamentspräsident Christoph Sigrist Stadtschreiber

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Art. 57 vorläufige Gemeindeordnung vom 27. November 2011